

Verhaltenskodex der Tagesstrukturen Würenlingen

Umgang mit Kindern & Jugendlichen



Haltung der Mitarbeitenden

In den Tagesstrukturen Würenlingen sind weder sexuelle Übergriffe noch psychische Misshandlungen gegen Kinder durch Mitarbeitende geduldet oder akzeptiert. Das Wohlergehen und der Schutz der Kinder sind den Mitarbeitenden wichtig. Die Arbeit mit Kindern ist geprägt von persönlichen Beziehungen in denen Nähe wertvoll und unverzichtbar ist. Eine professionelle Distanz zu wahren beinhaltet das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre. Grenzen der noch tolerierbaren Nähe werden eingehalten auch wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

Handeln bei Verdacht

Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Tagesstrukturleitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass der Mitarbeitende die Informationen an die Tagesstrukturleitung weiter melden muss.

Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Die Tagesstrukturen Würenlingen legen grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien) ebenso sexuelle Reden sind verboten.

Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Aus diesem Grund ist das Rauchen in Sichtweite der Kinder - auch während der Pausen - nicht gestattet. Während der Arbeitszeit (inkl. Pausen) ist das Konsumieren von Alkohol und Drogen jeglicher Art strikte untersagt.

Frühdienst / Einzelbetreuung

Betreut eine Mitarbeitende ein einzelnes Kind oder eine Kindergruppe allein, geschieht dies immer im Wissen der Tagesstrukturleitung. Ihr obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Toilette

Die Mitarbeitenden treten grundsätzlich nicht in die Toilette ein. Falls ein Kind Unterstützung braucht, leiten wir das Kind mit Worten an, sich selber zu reinigen. Im Notfall bietet das Betreuungspersonal Hilfe an, die Tür bleibt dabei immer offen / angelehnt. Intimreinigung wird von den Mitarbeitenden nicht ausgeführt. Es ist Aufgabe der Eltern, das Kind zu instruieren, damit es den Gang zur Toilette selbständig machen kann. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen geduscht – nach Absprache mit der Tagesstrukturleitung und ev. auch mit den Eltern – und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Duschen muss begründet sein.

Abgabe von Medikamenten

Wenn Kinder Medikamente benötigen, müssen die Eltern das interne Medikamentenblatt ausfüllen. Es muss für die Betreuungsperson ersichtlich sein, um welches Medikament es sich handelt. Zäpfchen werden in den Tagesstrukturen nicht verabreicht. Das Fieber wird mit einem Infrarotsensor-Thermometer auf der Stirne gemessen.

Aufklärung

Es ist nicht die Aufgabe der Betreuungspersonen, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Leitung und die Eltern informiert.

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht. Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt. Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und haben ihr Einverständnis dafür gegeben. Fotos dürfen grundsätzlich nur mit dem betriebseigenen Handy gemacht werden.

Privatkontakte

Private Kontakte sind nur dann mit dem beruflichen Auftrag vereinbar, wenn diese pädagogisch begründbar, mit der Leitung abgesprochen und transparent kommuniziert sind (Ausnahmesituationen wie Nachbarschaft, Verwandtschaft, befreundete Familie)

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel:

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

